

TOP 2

Neufassung
Sondernutzungssatzung

„Zur Aufrechterhaltung einer hohen Besucherfrequenz in der Einkaufsinnenstadt kommt es zunehmend auf interessante und einladende Angebote in den Bereichen Gastronomie, Erlebnis und Kultur an, weil der klassische Einzelhandel leider rückläufig ist und anstelle inhabergeführter, individueller Angebote immer häufiger als langweilig wahrgenommene Filialen großer Einzelhandelsketten anzutreffen sind.

Ich schlage daher vor zu besprechen, wie die Stadtverwaltung den Erhalt, die weitere Belebung und ggf. auch die Erweiterung von gastronomischen Angeboten, kulturellen Aktionen und an bestimmten Orten auch konsumfreien Zonen befördern kann. Dabei soll es weniger auf eigene Aktivitäten, sondern vorrangig auf Ermöglichung von unternehmerischen und privaten Initiativen ankommen.

Aus meiner Sicht wird hier noch häufig eher verhindert als unterstützt. Stichworte dazu sind die Sondernutzungssatzung und die Grünanlagensatzung.

Hier: Sondernutzungssatzung

Art. 14 BayStrWG > Gemeingebrauch

Art 18 BayStrWG > Sondernutzung

Exkurs: Freischankflächen sind wie folgt verfahrensfrei, müssen aber öffentliches Recht einhalten, Art. 55 Abs. 2 mit Art. 57 Abs. 15 lit. d)

BayBO

> bis 31.12.2024: 40 m²

> neu seit 01.01.2025: 100 m²

(Achtung: u.a. Bebauungspläne, Denkmalschutz und Stellplatzanforderungen beachten!)

Gespräche Stadtverwaltung mit Stadtmarketing GmbH, City- Management e.V., insbesondere Vertreter Gastronomie

- Vereinfachung des Antragsverfahrens: Abkehr von einer turnusmäßigen jährlichen Vollantragstellung einschließlich Hereingabe aller Formulare und Belege. Zukünftig soll auf einfache Mitteilung ein Bescheid des Vorjahres für das Folgejahr verlängert werden können.
- Die Gebührenerhebung soll größere Zeiträume zusammenfassen und sich nicht nur an einer monatlichen Betrachtung orientieren. Vorgeschlagen wurde, dass in den „Hauptmonaten“ April bis Oktober eines Jahres eine „höhere“ Gebühr berechnet wird, die sich ungefähr an den bisherigen Gebührensätzen orientiert. Für „Nebenmonate“ November und März soll eine vergünstigte Gebühr angesetzt werden. Für die „kalte Jahreszeit“ Dezember, Januar und Februar soll eine Sondernutzung „kurzerhand“ erlaubt sein, ohne dass Gebühren anfallen.

Gespräche Stadtverwaltung mit Stadtmarketing GmbH, City- Management e.V., insbesondere Vertreter Gastronomie

- Vielfach war der Wunsch nach „Windschutz“ geäußert worden. Diesbezüglich sollen Regelungen über das Aufstellen von Pflanzgefäßen dahin erweitert werden, dass daran oder darin auch Schutzelemente aus (Plexi-) Glas o.ä. in bestimmter Größe befestigt werden können. Angedacht sind Elemente, die bei sitzenden Personen ca. bis Schulter- bzw. Kopfhöhe reichen. Insgesamt sollen Pflanz- und Windschutzelemente nicht den Eindruck einer Einfriedung oder Abschirmung vermitteln.

Einigkeit herrschte in den Gesprächen, dass grundsätzlich Sondernutzungsflächen nur vor dem jeweiligen Betrieb zugelassen werden, also nicht im Bereich von Nachbarbetrieben. Am Kriterium der Einheitlichkeit der Bestuhlung und Verschattung soll festgehalten werden. Diese Kriterien werden wie insgesamt die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen schon jetzt im Sinne der Attraktivität der Innenstadt und den Interessen der Betreiber weit und großzügig ausgelegt. Seitens der Gastronomie wurde Zustimmung dazu geäußert, dass Sichtachsen freizuhalten und das Stadtbild insbesondere bei Einzeldenkmälern und im Ensemblebereich zu schützen sind.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!